

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.348

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1478/J-NR/2020

Wien, am 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2020 unter der Nr. **1478/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jugendvollzug in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Nachdem die Anfrageeinleitung ausdrücklich auf Jugendliche und junge Erwachsene abstellt, stelle ich meiner Beantwortung voran, dass diese im Sinne des § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wie folgt definiert sind:

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. Jugendstrftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstrftat;
5. Junger Erwachsener: wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ab 14 Jahren sind Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, grundsätzlich strafbar. Er oder sie ist jedoch nicht strafbar, wenn diese*r Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Auch nicht strafbar ist ein*e Jugendliche*r zwischen 14 und 16 Jahren, wenn sie/er ein Vergehen begeht, sie/ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um die/den Jugendliche*n von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die Strafrahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz sind in vielen Fällen niedriger als bei Erwachsenen. An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Das Höchstmaß aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt. Auch das Höchstmaß von Geldstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.

Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf grundsätzlich auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren erkannt werden. Das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen richtet sich nach jenem bei Jugendlichen.

Seit 1. Jänner 2020 gelten jedoch für junge Erwachsene die allgemeinen Strafandrohungen, wenn die Straftat mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht ist und der Täter eine der folgenden Taten begangen hat:

- Eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben
- Eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
- Eine strafbare Handlung nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen)
- Eine strafbare Handlung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung
- Das Anführen einer und die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung

Es darf in diesen Fällen für junge Erwachsene jedoch maximal eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren verhängt werden.

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) kennt keine Differenzierung zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im § 2 StVG wird auf die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) verwiesen. § 55 JGG regelt die Unterbringung im Jugendstrafvollzug.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen nehmen die folgenden Antworten grundsätzlich Bezug auf die Altersgruppe der 14-18-Jährigen (Jugendliche) und 18-21-Jährige (junge Erwachsene).

Zur Frage 1:

- *Wie viele Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr saßen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 ihre Haftstrafe in einer österreichischen Haftanstalt ab? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)*

Unter Berücksichtigung der einleitenden Anmerkung verweise ich auf die angeschlossene Auswertung (Frage 1).

Zur Frage 2:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in den Haftanstalten in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Eine Aufschlüsselung der Gesamtkosten für alle Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen. In der folgenden Übersicht sind die Auszahlungen der für Jugendliche zuständigen Justizanstalt Gerasdorf inklusive Hafttagskosten für die Jahre 2017-2019 einzusehen. Entsprechende Zahlen für das Jahr 2020 können nicht berechnet werden, da dies das laufende Jahr betrifft:

	JA-Gerasdorf - Auszahlungen				
	2017	2018	2019	2020 (bis 15.4.2020)	
Gesamtauszahlungen	9 097 535,26	9 831 788,27	9 379 546,14	2 543 403,37	
Gesamteinzahlungen	78 010,30	71 669,43	54 353,82	22 731,05	
Saldo	9 019 524,96	9 760 118,84	9 325 192,32	2 520 672,32	
Hafttage	28 853	28 708	23 034	stehen unterjährig nicht zur Verfügung	
Saldo/Hafttag	312,60	339,98	404,84		

Zur Frage 3:

- *Wie viele m² an Haftraum stehen einem Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Durchschnitt zur Verfügung? (Bitte um genaue Auflistung nach Haftanstalt)*

Gemäß den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) werden folgende Mindestzellengrößen pro Häftling empfohlen:

- Für einen Ein-Personen-Haftraum 6 m^2 Wohnfläche, exklusive Sanitärbereich
- Für jede weitere Person ist die Wohnfläche um 4 m^2 zu erhöhen.
- In einer Zelle mit $8 – 9 \text{ m}^2$ sollen nicht mehr als eine Person und in einer Zelle mit 12 m^2 nicht mehr als 2 Personen angehalten werden.

Die Jugendlichen in Österreich werden in Ein-Personen- und Zwei-Personen-Hafträumen angehalten wobei die oben genannten Mindeststandards überschritten werden.

Im österreichischen Strafvollzug werden bei Neubauten folgende Mindesthafraumgrößen für Ein- und Zwei-Personen-Hafträumen berücksichtigt:

Die Mindesthafraumgröße für einen Insassen, der keine Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhält, beträgt:

- ohne abgetrennten Nassbereich, jedoch inkl. Waschbecken $7,5 \text{ m}^2$
- mit abgetrenntem Nassbereich $9,4 \text{ m}^2$ (hierin enthalten sind neben dem Waschbecken noch ein WC und ein Duschbereich samt erforderlichen Nebenflächen)
- mit abgetrenntem Nassbereich, jedoch ohne Dusche $8,6 \text{ m}^2$.

Erhält der Insasse Vergünstigungen gemäß § 24 StVG, so beträgt die Mindesthafraumgröße:

- ohne abgetrennten Nassbereich, jedoch inkl. Waschbecken $10,4 \text{ m}^2$
- mit abgetrenntem Nassbereich $12,3 \text{ m}^2$
- mit abgetrenntem Nassbereich, jedoch ohne Dusche $11,5 \text{ m}^2$.

Die Mindesthafraumgröße für zwei Insassen, die keine Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhalten, beträgt:

- mit abgetrenntem Nassbereich $11,6 \text{ m}^2$
- mit abgetrenntem Nassbereich, jedoch ohne Dusche $10,8 \text{ m}^2$.

Erhalten die Insassen Vergünstigungen gemäß § 24 StVG, so beträgt die Mindesthafraumgröße:

- mit abgetrenntem Nassbereich $15,7 \text{ m}^2$
- mit abgetrenntem Nassbereich, jedoch ohne Dusche $14,9 \text{ m}^2$.

Bei besonderen Vollzugsformen, wie z.B. bei Freigängern, offenem bzw. gelockertem Vollzug und dem Wohngruppenvollzug, kann von diesen Mindesthaftraumgrößen abgewichen werden, da bei diesen Vollzugsformen einzelne Aktivitäten, deren Raumbedarf in der Bemessung des Mindesthaftraumes enthalten ist, außerhalb des Haftraumes ausgeführt werden können.

Zur Frage 4:

- *Wie viele strafrechtliche Vorfälle bei Häftlingen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gab es bisher im Jahr 2020? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)*
 - a. *Wie viele waren es im Jahr 2019?*
 - b. *Wie viele waren es im Jahr 2018?*
 - c. *Wie viele waren es im Jahr 2017?*

Unter Berücksichtigung der einleitenden Anmerkung verweise ich auf die angeschlossene Auswertung (Frage 4).

Ich merke dazu an, dass der eklatante Unterschied bei Verdachtsmomenten in Bezug auf die Begehung mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen zwischen 2017 und den Jahren danach damit zu begründen ist, dass diesbezüglich eine strukturierte Erfassung in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) erst seit Mitte 2017 möglich ist. Die Beurteilung, ob es sich hierbei jeweils tatsächlich um strafrechtswidriges Verhalten handelt, ist den Gerichten zu überlassen.

Zur Frage 5:

- *Wie viele disziplinarrechtliche Vorfälle bei Häftlingen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gab es bisher im Jahr 2020? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)*
 - a. *Wie viele waren es im Jahr 2019?*
 - b. *Wie viele waren es im Jahr 2018?*
 - c. *Wie viele waren es im Jahr 2017?*

Unter Berücksichtigung der einleitenden Anmerkung verweise ich auf die angeschlossene Auswertung (Frage 5).

Zur Frage 6:

- *Wie hoch ist der Anteil an Häftlingen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr pro Anstalt, die in Wohngruppen untergebracht sind? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekennnissen und Delikt)*

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor. Eine für die Beantwortung dieser Frage notwendige Erhebung würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Ich kann jedoch mitteilen, dass Strafgefangene gem. § 124 Abs. 1 StVG bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen, während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen sind. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

Der 7. Abschnitt des JGG gibt Aufschluss über die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug.

Jugendliche sind lt. Erlass BMJ-VD41704/0011-VD2/2012 auf Jugendabteilungen so weit möglich im gelockerten Vollzug anzuhalten.

Zur Frage 7:

- *Wie viel und welche Anbieter bieten Wohngruppen bzw. Unterbringungsmöglichkeiten an? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Ich verstehe die Frage so, dass nach Anbietern von Wohngruppen außerhalb des Strafvollzugs für Jugendliche und junge Erwachsenen gefragt wird.

Im Rahmen des Entlassungsmanagements werden Jugendliche und junge Erwachsene – sollte kein sozialer Empfangsraum vorhanden sein – in entsprechenden Einrichtungen z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, untergebracht.

Eine Erhebung, wie viele Anbieter österreichweit zur Verfügung stehen, wäre nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu bewältigen. Ich darf aber auf den Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) verweisen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- 8. Welche Kooperationen mit welchen Anbietern gibt es seit Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode in Ihrem Ministerium? (Bitte um genaue Auflistung nach Anbieter, Laufzeit der Kooperation und jeweiligen Kosten)
- 9. Mit welchen Anbietern laufen aktuell noch Gespräche über entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit Ihrem Ministerium?

Mir sind in diesem Zusammenhang derzeit keine Kooperationen bekannt.

Zur Frage 10:

- Welche Ausbildungsangebote und Weiterbildungen (zB. schulisch, sprachlich, usw.), speziell für Häftlinge bis zum 24. Lebensjahr werden aktuell in den österreichischen Haftanstalten angeboten? (Bitte um genaue Auflistung nach Haftanstalt, Anbieter und Kosten pro Angebot)

Ich darf auf meine Antwort zu Frage 10 Ihrer an mich gerichteten Anfrage Nr. 1411/J-NR/2020 betreffend „Deutschunterricht in österreichischen Justizanstalten“ hinweisen.

Zur Frage 11:

- Wie viele Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nehmen aktuell an den Ausbildungsangeboten und Weiterbildungen (zB. schulisch, sprachlich, usw.) teil? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Angebot, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?

Dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung, weil die Teilnahmen nicht statistisch auswertbar sind. Die mit der Beantwortung dieser Frage notwendigen Recherchen würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- 12. Wie viele teilnehmende Häftlinge davon brachen die beschriebenen Ausbildungsangebote und Weiterbildungen (zB. schulisch, sprachlich, usw.) wieder ab? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Angebot, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen, Delikt und Grund des Abbruchs)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?

- *13. Zu welchem Zeitpunkt wurden die genannten Ausbildungsangebote und Weiterbildungen von den teilnehmenden Häftlingen abgebrochen? (Ersucht wird um eine genaue Aufschlüsselung nach Abbruch innerhalb von 0-3 Monaten, Abbruch innerhalb von 3 - 12 Monaten, Abbruch innerhalb von 12 - 24 Monaten, Abbruch innerhalb von 24 - 36 Monaten und Abbruch nach 36 Monaten)*

Ich verweise zum Erhebungsaufwand auf meine Beantwortung der Frage 11. Ich merke jedoch an, dass der Begriff des „Abbruchs“ für eine gezielte Recherche sehr unspezifisch wäre, weil die Gründe für eine Beendigung der Weiterbildung sehr vielfältig und unterschiedlich sind und auch nicht in der Sphäre des Teilnehmers*der Teilnehmerin liegen müssen (z.B. Entlassung oder die Verlegung in eine andere Justizanstalt).

Zur Frage 14:

- *Welche Freizeitbeschäftigungen, speziell für Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden aktuell in den österreichischen Haftanstalten angeboten? (Bitte um genaue Auflistung nach Haftanstalt, Anbieter und Kosten pro Angebot)*

Strafgefangene sind gem. § 58 Abs. 1 StVG zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen), zu sportlicher Betätigung oder Gesellschaftsspielen zu geben.

Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Sicherheit und Ordnung möglich ist, sind die Strafgefangenen berechtigt, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen, in der Freizeit zu arbeiten, schriftliche Aufzeichnungen zu führen sowie zu zeichnen und zu malen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Diese Freizeitangebote - das besagt schon der Terminus „Freizeit“ - finden außerhalb der Arbeitszeit der Häftlinge statt und basieren auf Freiwilligkeit.

Gemäß Erlass BMJ-VD48301/0009-VD2/2011 sind betreute Freizeitangebote u.a. auch als Vermittlung von Lerninhalten, die eine Qualifizierung in allen Bereichen des Lebens herbeiführen, zu verstehen. Jede Justizanstalt hat laut diesem Erlass als Freizeitangebote mindestens ein durchgehendes regelmäßiges Sportangebot, ein kreatives Angebot und ein Musikangebot anzubieten. Darüber hinaus ist es jeder Justizanstalt freigestellt, weitergehende Freizeitaktivitäten nach ihren zur Verfügung stehenden Möglichkeit

anzubieten. Grundsätzlich sollen die Justizanstalten danach trachten, dass die Freizeitaktivitäten im Rahmen des verlängerten Dienstes angeboten werden. Mitarbeiter*innen mit speziellen Qualifikationen sind dementsprechend zu fördern und in die Freizeitangebote einzubinden. Weiters ist der Zukauf von externen Trainer*innen möglich, weil der Bedarf an sinnvollen Freizeitmaßnahmen nicht ausschließlich von internen Mitarbeiter*innen abgedeckt werden kann.

Eine genaue Auflistung nach Haftanstalt, Anbieter und Kosten pro Angebot wäre nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen.

Gerade für jugendliche Häftlinge und junge erwachsene Insass*innen besteht ein vermehrtes Freizeitangebot durch erfahrenes internes Personal wie Justizwache, Sozialpädagog*innen sowie Mitarbeiter*innen der Fachdienste.

Die sportlichen Angebote variieren nach Justizanstalt und den baulichen Gegebenheiten und bieten die Möglichkeiten u.a. für Fußball, Tischfußball, Kraft- und Ausdauersport, Tischtennis, etc.

Im kreativen Bereich finden Jugendliche und junge Erwachsene, sowie Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, aber auch alle anderen Häftlinge die Möglichkeit, unter Anleitung ihre Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen auszuprobieren. Im Rahmen von handwerklichen Gruppenangeboten (Tonarbeiten, Laubsägearbeiten, Drechseln, Acrylmalerei, Aquarellmalerei, Herstellung von Dekorationsgegenständen wie Schmuck, Holzspielzeug, Adventkränzen, etc.), aber auch von Gebets- und Glaubensrunden wird die freie Zeit durch angeleitete Betreuung genutzt.

In den Bibliotheken werden ganzjährig Bücher, DVDs, Gesellschaftsspiele sowie Brettspiele zum Ausleihen zur Verfügung gestellt.

Im Sinne des § 65 StVG organisieren die Justizanstalten Musikkonzerte, Theateraufführungen, Multimedievorträge, Lesungen, Erste-Hilfe-Kurse, aber auch Infoveranstaltungen über diverse Krankheitsbilder (z.B. zur Raucherentwöhnung).

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *15. Wie viele Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nehmen aktuell an den angebotenen Freizeitbeschäftigungen teil? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Angebot, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)*

- a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
- b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 16. Wie viele teilnehmende Häftlinge davon brachen die beschriebenen Freizeitbeschäftigungen wieder ab? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Angebot, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen, Delikt und Grund des Abbruchs)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 17. Zu welchem Zeitpunkt wurden die genannten Freizeitbeschäftigungen von den teilnehmenden Häftlingen abgebrochen? (Ersucht wird um eine genaue Aufschlüsselung nach Abbruch innerhalb von 0-3 Monaten, Abbruch innerhalb von 3 - 12 Monaten, Abbruch innerhalb von 12 - 24 Monaten, Abbruch innerhalb von 24 - 36 Monaten und Abbruch nach 36 Monaten)

Dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung, weshalb eine entsprechende (händische) Erhebung einen unvertretbar hohen und praktisch nicht leistbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die angebotenen Freizeitaktivitäten basieren aber auf freiwilliger Teilnahme.

Zur Frage 18:

- Welche sonstigen Angebote speziell für Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden aktuell in den österreichischen Haftanstalten angeboten?
(Bitte um genaue Auflistung nach Haftanstalt, Anbieter und Kosten pro Angebot)

Grundsätzlich stehen Insass*innen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr jedenfalls dieselben Angebote zur Verfügung wie jenen ab dem 24. Lebensjahr auch. Dazu gehören im Wesentlichen die Betreuung durch die anstaltseigenen Strafvollzugsbediensteten im Einzel- oder Gruppensetting und externe ergänzende Angebote, wie insbesondere die psychotherapeutische Behandlung. Von besonderer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und junger Erwachsener ist darüber hinaus der sozialpädagogisch gestaltete Umgang mit der Freizeit.

In der Justianstalt Gerasdorf als Sonderanstalt für jugendliche Insassen werden umfangreiche sportliche Aktivitäten in der Anstalt bis hin zu Exkursionen und Gruppenausgängen mit verschiedenen Zielen angeboten.

Ich darf darüber hinaus auf meine bisherigen Antworten verweisen.

Zu den Fragen 19 bis 21 und 23 bis 27:

- 19. Wie viele Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nehmen aktuell an den sonstigen Angeboten teil? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Angebot, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 20. Wie viele teilnehmende Häftlingen davon brachen die genannten sonstigen Angebote wieder ab? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Angebot, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen, Delikt und Grund des Abbruchs)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 21. Zu welchem Zeitpunkt wurden die genannten sonstigen Angebote von den teilnehmenden Häftlingen abgebrochen? (Ersucht wird um eine genaue Aufschlüsselung nach Abbruch innerhalb von 0-3 Monaten, Abbruch innerhalb von 3 - 12 Monaten, Abbruch innerhalb von 12 - 24 Monaten, Abbruch innerhalb von 24 - 36 Monaten und Abbruch nach 36 Monaten).
- 23. Wie viele Häftlinge davon brachen das aktuelle Arbeitsverhältnis in einem anstaltseigenen Betrieb wieder ab? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Art des Betriebes, durchschnittlichen Wochenstunden, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen, Delikt und Grund des Abbruchs)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 24. Zu welchem Zeitpunkt wurden die genannten Arbeitsverhältnisse in anstaltseigenen Betrieben von den teilnehmenden Häftlingen abgebrochen? (Ersucht wird um eine genaue Aufschlüsselung nach Abbruch innerhalb von 0-3 Monaten, Abbruch innerhalb von 3 - 12 Monaten, Abbruch innerhalb von 12-24 Monaten, Abbruch innerhalb von 24 - 36 Monaten und Abbruch nach 36 Monaten).
- 25. Wie viele Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr befinden sich aktuell in einem Lehrverhältnis? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Lehrberuf, durchschnittlichen Wochenstunden, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 26. Wie viele Häftlinge davon brachen das genannte Lehrverhältnis wieder ab?

(Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Lehrberuf, durchschnittlichen Wochenstunden, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen, Delikt und Grund des Abbruchs)

- a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
- b. Wie viele waren es im Jahr 2018?
- 27. Zu welchem Zeitpunkt wurden die genannten Lehrverhältnisse von den Häftlingen abgebrochen? (Ersucht wird um eine genaue Aufschlüsselung nach Abbruch innerhalb von 0-3 Monaten, Abbruch innerhalb von 3 - 12 Monaten, Abbruch innerhalb von 12 - 24 Monaten, Abbruch innerhalb von 24 – 36 Monaten und Abbruch nach 36 Monaten)

Dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung, weshalb eine entsprechende (händische) Erhebung einen unvertretbar hohen und praktisch nicht leistbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zur Frage 22:

- Wie viele Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr arbeiten aktuell in anstaltseigenen Betrieben? (Bitte um tabellarische Aufstellung nach Anstalt, Art des Betriebes, durchschnittlichen Wochenstunden, Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Haftdauer, Asylstatus, Religionsbekenntnissen und Delikt)
 - a. Wie viele waren es im Jahr 2019?
 - b. Wie viele waren es im Jahr 2018?

Unter Berücksichtigung der einleitenden Anmerkung verweise ich auf die angeschlossene Auswertung (Frage 22).

Zu den Fragen 28 und 29:

- 28. Welche Maßnahmen wurden seit Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode sowie ab Ihrer Angelobung bis zum heutigen Tag in Ihrem Ministerium gesetzt, um die Ausbildungs-, Beschäftigungs-, und Freizeitsituation von Häftlingen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu verbessern?
- 29. Sind weitere Maßnahmen in Ihrem Ministerium geplant um die Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitsituation von Häftlingen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu verbessern?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, wann?
 - c. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten dafür?

Die Bildungslandschaft in österreichischen Justizanstalten zeichnet sich dadurch aus, dass jede Justizanstalt bemüht ist, stets eine umfassende Auswahl an qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten. Die Qualifizierung oder eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation ist ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Vollzugsziele. Ich darf darauf hinweisen, dass bereits seit 2012 regionale Ausbildungs- und Schulungsverbünde bestehen, die als Plattform für den persönlichen Informationsaustausch der Aus- und Fortbildungsreferent*innen der Justizanstalten sowie dem Erarbeiten von entsprechenden Synergien und Standards dienen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den Justizanstalten sind somit eine zentrale Resozialisierungsaufgabe und Teil des Vollzugsplanes. Die Angebotspalette soll jedem und jeder Inhaftierten die gleichen Chancen bieten. Darum werden die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen laufend dokumentiert und von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen evaluiert, um für das Folgejahr in einen überarbeiteten Aus- und Fortbildungsplan einzufließen, der gemeinsam mit den Anstaltsleiter*innen bedarfsoorientiert adaptiert und von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen genehmigt wird.

Zur Frage 30:

- *Sollen Deutschkurse speziell für fremdsprachige Häftlinge bis zum vollendeten 24. Lebensjahr intensiviert werden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, in welchen Haftanstalten?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich darf auf meine Antworten zu Ihrer an mich gerichteten Anfrage Nr. 1411/J-NR/2020 betreffend „Deutschunterricht in österreichischen Justizanstalten“ verweisen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

